

BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Recht  
3003 Bern

Bern, 23. März 2010

## **Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes – Stellungnahme BPUK**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 haben Sie die Vernehmlassung zur Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes, USG, eröffnet. Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Die BPUK als gesamtschweizerische Direktoren-Konferenz beschränkt ihre Bemerkungen auf wenige politische Schwerpunkte und verweist im Weiteren auf die Stellungnahme der Kantone. Die Kantone können vorliegende Stellungnahme zu ihrer eigenen machen, darauf verweisen oder ihre spezifischen Ergänzungen vorbringen.

### **A. ZUSAMMENFASSUNG**

- 1. Die mit Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Änderung des Umweltschutzgesetzes, USG; einhergehende Transparenz der Verwaltungstätigkeit wird begrüsst.** Sie stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Handeln des Staates und dient der besseren Umsetzung des Umweltschutzes.
- 2. Die Kantone schätzen die enge Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen der Vorarbeiten zur Ratifizierung der Aarhus-Konvention.** Dank dieser Zusammenarbeit konnten kantonale Anliegen stark berücksichtigt werden, so dass die Kantone der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen.
- 3. Die Vorlage gewährleistet eine Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Umweltorganisationen. Wir begrüssen die Regelung der Vorlage, die implizit davon ausgeht, dass sowohl inländische als auch ausländische Umweltorganisationen zur Erhebung einer (ideellen) Verbandsbeschwerde die entsprechenden**



**Voraussetzungen des Umweltschutzgesetzes bzw. des Natur- und Heimatschutzgesetzes erfüllen müssen.**

4. Wir begrüßen, dass der Bund die Regelung des Zugangs zu Umweltinformationen den Kantonen überlässt.
5. Das Öffentlichkeitsprinzip ist in vielen Kantonen bereits umgesetzt oder geplant. **Der Anpassungsbedarf in den Kantonen an die Vorgaben der Aarhus-Konvention und die Änderung des USG ist unterschiedlich, hält sich aber in geringem Rahmen.**
6. Wir legen die Formulierung „die Kantone beurteilen regelmässig den Zustand der Umwelt in den Kantonen“ des Art. 10f Abs. 4 E-USG offen aus. **Dies erlaubt den Kantonen eine bedarfsgerechte Beurteilung der Umwelt in ihrem Kanton.** Eine zeitliche Vorgabe der Berichterstattung wäre abzulehnen.

## **B. ALLGEMEINES**

Mit der Vorlage soll die bereits im Juni 1998 vom Bundesrat unterzeichnete Aarhus-Konvention ratifiziert werden. Die Konvention regelt insbesondere den Zugang zu Umweltinformationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Wir schätzen den Einbezug der Kantone (durch die Mitarbeit einzelner Kantonsvertreter sowie der BPUK) in die Vorarbeiten zur Ratifizierung der Aarhus-Konvention sehr. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund haben dazu geführt, dass kantonale Anliegen stark berücksichtigt werden konnten und die Kantone der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Durch die geplante Rechtsänderung wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Handeln des Staates gestärkt, indem die Tätigkeit der Verwaltung transparenter wird. Dies dient auch der besseren Umsetzung des Umweltschutzes, weil informierte und in Entscheidungen einbezogene Bürgergerinnen und Bürger staatliches Handeln besser verstehen.

Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Aarhus-Konvention unter anderem gewährleisten soll, dass die Schweiz in einem bedeutungsvollen Querschnittsbereich eine vergleichbare Gesetzgebung wie die EU aufweist. Gerade im Rahmen bilateraler Verhandlungen, bei denen auch Umweltrecht betroffen ist, erweise sich dies als wichtige Voraussetzung (Punkt 1.7). Diese Argumentation des Bundes überzeugt nicht, da sie den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht. In bilateralen Verhandlungen verlangt die EU von der Schweiz nicht mehr und nicht weniger als die Übernahme des geltenden und zukünftigen EU-Rechts.

## **C. EINZELNE SCHWERPUNKTE**

### **1. Einheitliche Anwendung der geltenden Voraussetzungen zur Erhebung der Verbandsbeschwerde**

Das Umweltschutzgesetz, USG, wird dahingehend geändert, dass neu jede Person bei der zuständigen Behörde zu einem UVP-pflichtigen Vorhaben Stellung nehmen kann. Wir begrüssen, dass die Stellungnahme schriftlich erfolgen muss und die sich äussernden Person nicht automatisch Parteistellung erlangt (Art. 10e Abs. 1 E-USG).

Nach der Konvention dürfen auch ausländische Umweltorganisationen die (ideelle) Verbandsbeschwerde ergreifen. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des USG sieht implizit vor, dass ausländische Organisationen für die Erhebung einer Verbandsbeschwerde dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen, wie schweizerische Organisationen. Das bedeutet, dass sie gemäss Art. 55 Umweltschutzgesetz resp. Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz gesamtschweizerisch tätig sein müssen und eine Verbandsbeschwerde nur in Rechtsbereichen erheben können, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen (ideellen) Zweckes bilden. Schliesslich müssen sie in die vom Bundesrat erlassene Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen werden. An dieser Lösung ist festzuhalten.

Zudem begrüssen wir den Vorbehalt, den die Schweiz im Bereich des Beschwerderechts der Umweltorganisationen anbringen wird, soweit es um ionisierende Strahlung (KKW) geht. Nach geltendem schweizerischem Recht wird die ionisierende Strahlung vom Beschwerderecht der Umweltorganisationen nicht erfasst. Dies soll sich durch die Genehmigung der Aarhus-Konvention und die damit verbundene Änderung des USG nicht ändern.

### **2. Geringer Anpassungsbedarf bei den Kantonen**

Da in vielen Kantonen das Öffentlichkeitsprinzip bereits umgesetzt oder geplant ist, entspricht die Praxis bereits in weiten Teilen den Vorgaben der Aarhus-Konvention. Der Anpassungsbedarf in den Kantonen ist unterschiedlich, hält sich aber weitgehend in geringem Rahmen, was sehr zu begrüssen ist.

Der Bund überlässt es grundsätzlich den Kantonen, den Zugang zu Umweltinformationen zu regeln. Dies ist aus der Sicht der Kantone, welche die Herrschaft über die Daten und Informationen haben, zu begrüssen.

Zumindest fragwürdig ist jedoch die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Verpflichtung zur Gewährleistung der passiven Umweltinformation bei Kantonen, die noch keine Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen erlassen haben. Sie sollen gemäss Art. 10g Abs. 3 i.f. E-USG die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes sinngemäss anwenden. Der Bund verfügt über keine umfassende verfassungsmässige Kompetenz, den Kantonen Vorschriften bezüglich des Öffentlichkeitsprinzips zu machen. Er verfügt allerdings über eine entsprechende Kompetenz im Umweltbereich. Es entspricht zudem geltender verfassungsmässiger Praxis, dass die Kantone internationale Verpflichtungen der Schweiz in ihrem Kompetenzbereich selbständig und eigenständig umsetzen. Mithin müsste der Bund entweder von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Umweltschutzes



Gebrauch machen und den Zugang zu Umweltinformationen auch für die Kantone abschliessend regeln oder es aber generell den Kantonen überlassen, diese Frage in ihrer eigenen Gesetzgebung zu regeln.

### **3. Beurteilung des Umweltzustandes in den Kantonen**

Unsicherheit besteht bezüglich der Umweltberichterstattung der Kantone (Art. 10f Abs. 4 E-USG). Einige Kantone erarbeiten heute bereits einen regelmässig erscheinenden umfassenden Umweltbericht. In vielen anderen Kantonen ist eine umfassende Berichterstattung nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass die offene Formulierung der Bestimmung es den Kantonen überlässt, zu entscheiden, in welcher Regelmässigkeit und in welcher Form (ein umfassender Umweltbericht oder Teilberichte) sie den Zustand der Umwelt in ihrem Kanton beurteilen. Auf jeden Fall wäre eine Vorgabe, wie sie für die Berichterstattung des Bundes in Art. 10f Abs. 5 E-USG vorgesehen ist, abzulehnen.

#### **Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Markus Kägi, Regierungsrat  
Präsident

Dr. Benjamin Wittwer  
Direktor

**Kopie an:** Homepage BPUK  
Konferenz der Kantonsregierungen, KdK  
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter, KVU